

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als öffentliche Anschlag verwenden.
 Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Stadtgemeinde Raabs: 3820 Raabs, Hauptstraße 25

Kundmachung

über Verfügen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl
 über gemäß § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57, verlaublich:

Anlässlich der Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 wird gemäß § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57, verlaublich:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): *

Nr.	Sprengel	Wahllokal	Wahlzeiten	Verbotzonen
1	Raabs I	Rathaus Raabs, 1. Stock, Gemeindekanzlei	08:00–13:00 Uhr	Vom Wahllokal bis zur Ecke Hauptstraße - Postgasse und vom Wahllokal bis zu den Häusern Hauptplatz 5 und 15
2	Raabs II	Rathaus Raabs, Erdgeschoss, 1. Tür rechts	08:00–12:00 Uhr	Vom Wahllokal bis zur Ecke Hauptstraße - Postgasse und vom Wahllokal bis zu den Häusern Hauptplatz 5 und 15
4	Kollmitzdörfel	FF-Haus Kollmitzdörfel	09:00–11:00 Uhr	Vom Wahllokal bis zum Ortseingang beim Feuerwehrhaus und bis zur Einfahrt in den Gutshof Weber
5	Oberndorf/Raabs	Musikschule Oberndorf/Raabs	08:00–11:30 Uhr	Der eingezäunte Kirchenplatz
6	Lindau	Gemeindehaus Lindau	09:00–11:00 Uhr	50 m im Umkreis
7	Eibenstein	Vereinshaus Eibenstein	09:00–12:00 Uhr	50 m im Umkreis
8	Großau	Pfarrheim Großau	08:30–12:00 Uhr	80 m im Umkreis
9	Modsiehl	Gemeinschaftshaus Modsiehl	08:30–11:00 Uhr	50 m im Umkreis
10	Mostbach/Pommersdorf	Gemeindehaus Mostbach	09:30–11:30 Uhr	50 m im Umkreis
11	Weikertschlag	FF-Haus Weikertschlag	08:00–11:00 Uhr	50 m im Umkreis
12	Rabesreith	Gasthaus Pfabigan, Rabesreith	08:30–11:30 Uhr	80 m im Umkreis
13	Rossa	FF-Haus Rossa	09:00–11:00 Uhr	50 m im Umkreis
14	Speisendorf	Gemeindehaus Speisendorf	09:00–12:00 Uhr	50 m im Umkreis
15	Unterpertholz	FWG Unterpertholz/FF-Haus	09:00–11:30 Uhr	50 m im Umkreis

Bei der Bundespräsidentenwahl können wahlberechtigte Personen mit ihrer Wahlkarte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht:
 Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

2. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen oder Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen,
- b) jede Ansammlung von Personen, sowie
- c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag vom Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

3. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am: 07.09.2022

abgenommen am: 10.10.2022



Der Bürgermeister:

Kundmachung 3 a (Kundmachung mit Durchschrift zur Meldung an die Bezirkshauptmannschaft)